

Aktuelle Satzung des Hundesportvereins Magstadt e.V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Hundesportverein Magstadt e.V. in Abkürzung HSV Magstadt. Sein Rechtssitz ist Magstadt, er ist in das Vereinsregister in Böblingen unter der Nr. 453 eingetragen. Der Verein ist Mitglied im Südwestdeutschen Hundesportverband e.V. (swhv), Sitz Stuttgart.
Der Verein wurde 1933 gegründet. Er ist Rechtsnachfolger des Vereins der Hundefreunde Magstadt e.V.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2

Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Hundehaltern die Möglichkeit zu bieten, ihre Hunde zu Schutz-, Begleit-, Wach-, Fährten-, oder Rettungshunde auszubilden oder sich mit ihrem Hund am Freizeitsport mit dem Hund zu beteiligen.
2. Die hundesportliche Arbeit ist auf die körperliche Ertüchtigung der Hundeführer ausgerichtet und unterliegt sportlichen Grundsätzen.
3. Zur Überprüfung des Leistungsstandes von Hundeführer und Hund führt der Verein Leistungs- und Freizeitsportveranstaltungen durch, die vom swhv zugeteilten Leistungsbewertern abgenommen werden.
4. In Fragen der Hundehaltung, Erziehung und Ausbildung, sowie des Tierschutzes fühlt sich der Verein als der berufene Berater aller Hundehalter seines Einzugsgebietes.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren und Ehrenmitgliedern.
2. Jede geschäftsfähige, unbescholtene Person kann Mitglied des Vereins werden. Gewerbsmäßige Hundeabrichter oder gewerbsmäßige Hundehändler sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen. Die Beitrittserklärung ist beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss.
3. Die Mitgliedschaft endet durch :
 - a.) Ableben
 - b.) Freiwilligen Austritt
 - c.) Streichung oder Ausschluss

Die freiwillige Austrittserklärung ist 4 Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Vorstand schriftlich einzureichen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind vor dem Austritt zu erfüllen.

4. Aus der Mitgliederliste gestrichen werden Mitglieder, die :
 - a.) Die bürgerlichen Ehrenrechte verloren haben
 - b.) Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnung, die im Abstand von 21 Tagen erfolgten, nicht erfüllt haben.
5. Aus dem Verein ausgeschlossen werden Mitglieder, die :
 - a.) Durch wiederholte beleidigende Äußerungen gegen die Vereinsleitung, gegen Mitglieder oder Lehrgangsteilnehmer, die Interessen des Vereins verletzen.
 - b.) Unsachliche Kritik an der Tätigkeit von Leistungsrichtern, Veranstaltungsleitern, Übungsleitern oder deren Helfer üben.
6. Das ausgetretene, von der Mitgliederliste gestrichene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch an die Vermögensteile des Vereins.
7. Über die Streichung von der Mitgliederliste oder den Ausschluss entscheidet der Ausschuss. Das von der Mitgliederliste gestrichene oder ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit den Ausschuss innerhalb von 4 Wochen anzurufen.
8. Ordentliche Mitglieder des Vereins, werden nach 25 jähriger Mitgliedschaft zu Ehrenmitglieder ernannt. Diese sind dann nach Vollendung ihres 65. Lebensjahres von der Beitragspflicht befreit.
9. Ordentliche Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, der zu Beginn des Geschäftsjahres fällig wird. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Wird der Mitgliedsbeitrag erhöht, so kann die Erhöhung erst in dem der Mitgliederversammlung folgenden Geschäftsjahr wirksam werden.

10. Jugendliche Mitglieder sind, welche das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Ab dem 16. Lebensjahr ist das jugendliche Mitglied stimmberechtigt, jedoch nicht wählbar. Jugendliche Mitglieder zahlen einen in seiner Höhe von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Jugend-Mitgliederbeitrag, der sich in zumutbaren Grenzen halten soll. Zur Mitgliedschaft und sportliche Betätigung im Verein muss der Jugendliche eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorlegen.

§ 4

Leitung des Vereins

1. Die Vereinsleitung besteht aus :
 - a.) Dem Vorstand
 - b.) Dem Ausschuss. Beide tagen gemeinsam.
2. Der Vorstand besteht aus :
 - a.) Dem 1. Vorsitzenden
 - b.) Dem 2. VorsitzendenDer Vorstand ist das Vertretungsorgan des Vereins im Sinne § 26 des BGB
3. Der Ausschuss besteht aus :
 - a.) Dem Kassenverwalter
 - b.) Dem Schrift- bzw. Protokollführer
 - c.) Dem Pressewart
 - d.) Der Ausbildungsleitung
 - e.) Dem Wirtschaftsführer
 - f.) Dem Platz- und Gerätewart
 - g.) Den Beisitzern, denen Sachaufgaben zugeordnet werden können.
4. Tätigkeit
Der Ausschuss ist nicht Vertretungs- bzw. Beschlußorgan nach § 26 und 28 des BGB. Er führt aber die nach der Satzung anfallenden Geschäfte und erteilt für den internen Vereinsbetrieb Anweisungen.
Die Vereinsleitung tritt im Geschäftsjahr mindestens 4 mal zusammen.
Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. und von ihm geleitet. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
5. Wahlen
 - a.) Vorstand und Ausschuss werden im zweijährigem Turnus von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand geheim, der Ausschuss in offener Abstimmung.
Auf Antrag oder bei mehreren Wahlvorschlägen sind die Ausschussmitglieder gleichfalls geheim zu wählen. Gewählt ist, wer die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den beiden höchsten Stimmenanteilen statt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

- b.) Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied, das dem Verein mindestens 2 Jahre angehört.
Scheidet während eines Geschäftsjahres ein Mitglied des Vorstandes oder des Ausschusses aus, beauftragt die Vereinsleitung ein Mitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Geschäfte. In der nächstfolgenden Mitgliederversammlung muss die Ersatzwahl erfolgen.
- b.) Ordentliche Mitglieder, die aus triftigem Grund am Besuch der Mitgliederversammlung verhindert sind, sind wählbar. Ihre Bereitschaft zur Übernahme einer Funktion muss dem Versammlungsleiter in schriftlicher Form vorliegen.
6. Aufgabenstellung
- a.) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Er überwacht die Ausführung der von der Mitgliederversammlung und vom Ausschuss gefassten Beschlüsse. Der 1. Vorsitzende kann in Übereinstimmung mit der Mehrheit der Vereinsleitung Ausschussmitglieder bei grober Pflichtverletzung von ihrer Tätigkeit innerhalb des Vereins entbinden. Die Nachfolge regelt § 4 Abs. 5 b.
- b.) Der 2. Vorsitzende ist gleichfalls berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Ohne Einschränkung seiner Einzelvertretungsbefugnis nach außen wird für das Innenverhältnis bestimmt, dass er von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- c.) Dem Kassenverwalter obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Über alle Ausgaben und Einnahmen hat er Buch zu führen. Ausgaben bis zu € 2.000.-- tätigt er in eigener Verantwortung. Ausgaben ab € 2.000.-- bedürfen der Genehmigung durch die Vereinsleitung.
- c.) Der Schrift- bzw. Protokollführer unterstützt auf Wunsch den 1. Vorsitzenden in der Erledigung des Schriftverkehrs. Er hat von allen Mitgliederversammlungen und Sitzungen, hier insbesondere über Beschlüsse und Wahlen, Protokoll zu führen, die von ihm und dem Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.
- e.) Der Übungsleiter ist für die gesamte hundesportliche Arbeit im Verein verantwortlich. Zu seiner Unterstützung erhält er aus dem Kreis der Mitglieder geeignete Übungswart und Helfer. Der Übungsleiter ist verpflichtet, die hundesportliche Arbeit entsprechend der vom swhv herausgegebenen Richtlinien durchzuführen und die vom swhv angesetzten Fortbildungskurse zu besuchen. Für jeden Hundeführer und Hund ist eine der Eignung entsprechende Prüfung in der Ausbildungsarbeit anzustreben.
- f.) Der Jugendleiter ist für die Führung der Vereinsjugendgruppe verantwortlich. Ihm obliegt die Förderung und Durchführung von Jugendveranstaltungen kultureller und unterhaltsamer Art.
- g.) Den Beisitzern können zur Unterstützung von Funktionsträgern vom Vorstand Aufgaben zugeteilt werden.

- h.) Die beiden Kassenprüfer, die der Vereinsleitung nicht angehören dürfen, müssen mindestens einmal im Geschäftsjahr und wenn nur einmal, dann vor der Mitgliederversammlung, die Kasse und die Kassenunterlagen prüfen. Die Kassenprüfer müssen, wenn die Kasse und deren Unterlagen in Ordnung sind, der Mitgliederversammlung die Entlastung des Kassenverwalters empfehlen.

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist entweder eine ordentliche oder eine ausserordentliche. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet am Ende eines jeden Geschäftsjahres statt. Sie muss im 1. Quartal des nachfolgenden Geschäftsjahres durchgeführt werden. Zur Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) hat der 1. Vorsitzende die Mitglieder des Vereins unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen schriftlich einzuladen. Bei der Einladung zu einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung darf die Einberufungsfrist bis auf eine Woche verkürzt werden. Für die Berechnung der Fristen ist der Aufgabetag bei der Post maßgeblich. Jeder Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung anzufügen, die auch Ort, Datum und Stunde des Beginns enthalten muss. Anträge zur Mitgliederversammlung sind 2 Wochen vorher dem 1. Vorsitzenden einzureichen.
2. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden :
 - a.) Nach Beschlussfassung durch die Vereinsleitung
 - b.) Wenn mindestens 1/3 aller Vereinsmitglieder das Verlangen schriftlich durch eingeschriebenen Brief beim 1. Vorsitzenden stellt.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben :
 - a.) Bestätigung des Protokolls über die letzte Mitgliederversammlung
 - b.) Entgegennahme der Geschäftsberichte und des Berichtes der Kassenprüfer
 - c.) Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses verbunden mit der Annahme des Kassenberichtes
 - d.) Alle 2 Jahre wählt die Mitgliederversammlung :
 - Den Vorstand
 - Den Ausschuss
 - Die beiden Kassenprüfer
 - e.) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - f.) Beschlussfassung über beantragte Satzungsänderungen und über gestellte sonstige Anträge.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie faßt ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 6

Strafarten

Als Strafen sind zulässig :

- a.) Verwarnung
- b.) Verweis
- c.) Verbot auf Zeit oder Dauer, ein Amt im Verein auszuüben.
- d.) Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss auf Zeit oder Dauer.

§ 7

Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine ausserordentliche Mitgliederversammlung, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wurde. Zur Gültigkeit des Beschlusses über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der in der Versammlung anwesenden Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Magstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 8

Sonstiges

1. Langjährige Vorsitzende des Vereins mit außergewöhnlichen Verdiensten können zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Sie haben in den Sitzungen von Vorstand und Ausschuss und in der Mitgliederversammlung Sitz, sind jedoch nicht stimmberechtigt.
2. Der Vorschlag für eine solche Ernennung erfolgt von der Vereinsleitung an die Mitgliederversammlung, die mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.

§ 9

Schlussbestimmungen

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 06.02.1982 mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen und am 27.10.1990, am 06.03.1999, sowie am 18.03.2017 mit der erforderlichen Stimmenmehrheit, in den Mitgliederversammlungen, geändert.